Bezugsgebühr
vierteljährlich Mk. 2.50, durch die Post Mk. 2.75.
Annahme von Ankündigungen Werktags v. Vorm. 8–3 Uhr Nachm. Sonntags v. Vorm. 11–½1 Uhr Mitt. In Neustadt: Gr. Klostergasse 5 nur an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags.
Die 1spaltige Grundzeile (ungefähr 8 Silben) 15 Pfg., Ankündigungen auf der Privatseite Zeile 20 Pfg.; Doppelzeile „unterm Strich" (eingesandt) 40 Pfg. Grundzeile für Sonntage oder nach Festtagen 20 Pfg. (für Familiennachrichten 2c.), bei 30 Pfg. nach besonderem Tarif.
Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung.
Ankündigungen nehmen sämmtliche namhafte Annoncenbureaux an.
Belegblätter werden mit 10 Pfg. berechnet.
Für Rückgabe eingesandter Schriftstücke keine Verbindlichkeit.
Die Dresdner Nachrichten erscheinen täglich Morgens.

Dresdner Nachrichten

41. Jahrgang. Dresden, 1896.

Lobeck & Co.
Chocoladen, Cacaos, Desserts.
Einzelverkauf Altmarkt 2.

Hugo Borack
Hoflieferant
Altmarkt, Seestrasse 1.
Wollene gestrickte
Herren-, Damen- und Kinderwesten
in allen Preisen.
Ausverkauf
in Blousen und Kleidchen unter Kostenpreis.

Dresdner Champagner-Fabrik
Fernsprecher: Amt II, Nr. 2133 **Kasernenstr. 31** Telegr.-Adresse: Champag.-Dresden
empfiehlt ihre mit königl. Sächs. Staatspreis ausgezeichneten Champagner aus deutschen und französischen Weinen, auch rothe Assmannshäuser und Burgunder Mousseux.
Niederlagen werden jederzeit mit Rabatt vergeben. Bestellungen werden auch bei Herrn H. E. Philipp, a. d. Kreuzkirche 2, angenommen.

Eing.-Schutzm. **Carl Tiedemann.** Hoflieferant. Gegr. 1833.
Geruchlos **Bohnerwachs** Geruchlos
für Parket, Linoleum und gestrichene Fussböden; gelb und weiss.
Altstadt: Marienstr. 10, Amalienstr. 18.
Zwickauerstr. 40, Neust.: Heinrichstr. (Stadt Görlitz).

C. HESSE ✦ ALTMARKT
Königlicher Hoflieferant
Grösstes Specialgeschäft für weibl. Handarbeiten.
Hervorragende Neuheiten der Saison.
Garnirte Strauhlesen in allen Preislagen.
Reichste Auswahl aller Tapisserie-Materialien.

Solide, elegante deutsche und **englische Tuchwaaren**
empfiehlt in grossartigster Auswahl billigst **C. H. Hesse**, 20 Marienstrasse 20, Ecke Margarethenstrasse (3 Raben).

Nr. 330. Spiegel: Marineforderungen. Hofnachrichten. Landeskulturrath, Veteranenfest, Armeeveränderungen, Crato-Productionsabend, Gerichtsverhandlungen. Tagesgeschichte. | Wahrscheinliche Witterung: Schnee, kalt. | **Sonntag, 29. Novbr.**

Für den Monat Dezember

werden Bestellungen auf die **„Dresdner Nachrichten"** für Dresden bei unterzeichneter Geschäftsstelle zu **90 Pfennigen,** für auswärts bei den Kaiserlichen Postanstalten im Deutschen Reichsgebiete zu 92 Pfennigen, in Oesterreich-Ungarn bei den K. K. Postämtern zu 85 Kreuzern angenommen.

Geschäftsstelle der „Dresdner Nachrichten".

Politisches.

Die Marine gewinnt bei der augenblicklichen Weltlage und dem steigenden Ausdehnungsbedürfniß der Nationen nicht nur eine erhöhte Bedeutung, sondern sie rückt mehr und mehr in den Mittelpunkt des nationalen Interesses. Auch bei uns übt dieser seemännische Zug der Zeit seine Wirkung, zugleich aber hat er — das ist nun einmal so im deutschen Vaterlande — eine Gegenströmung erzeugt, die mit derselben „Ueberzeugungstreue", mit der in den 60er Konfliktsjahren die preußische Opposition gegen die Reorganisation der Armee zu Felde zog, das billige Schlagwort der „uferlosen Flottenpläne" zur Entfachung des Widerstands gegen den vernünftigen Ausbau unserer Wehrkraft zur See bei jeder Gelegenheit verwerthet. Dasselbe Manöver wird auch jetzt gegenüber den Marineforderungen des Reichshaushalts von 1897/98 in Anwendung gebracht. Die Seele der Bewegung ist dieses Mal das Centrum, dem anscheinend seine „patriotischen" Bethätigungen der letzten Zeit eine Dyspepsie verursacht haben, sodaß es nunmehr nach einem gründlich wirkenden Heilmittel aus der ultramontanen Hausapotheke Verlangen trägt. Ein solches ist das Abstreichen am Marineetat. Dadurch geriren sich die Herren als wohlwollende Beschützer des Geldbeutels ihrer Wähler und kommen wieder in einigermaßen demokratischen Geruch, der ihnen allmählich ganz verloren zu gehen drohte. Der Standpunkt des Centrums gegenüber dem Marineetat ist denn auch heute bereits „entschieden", soweit die Presse in Betracht kommt (im Reichstage wird natürlich Herr Dr. Lieber, der ja die Gepflogenheiten des „Handels" von seiner Theefabrikation her kennt, noch ein Wörtchen mit sich reden lassen). Die „Germania" wehklagt, daß wir durch den gegenwärtigen Marineetat in die „verderblichste Schuldenmacherei zurückgeworfen würden" und stellt eine „entschiedene Zurückweisung der zu weit gehenden Anforderungen" in sichere Aussicht. Die „Köln. V.-Ztg." ist ganz derselben Meinung. Sie nennt die Erhöhung der Forderungen des diesmaligen Etats eine „sprungweise" und erklärt, der Reichstag müsse dagegen eine „unzweideutige und entschlossene Stellung" nehmen. In dasselbe Horn bläst natürlich der bürgerliche Radikalismus in allen Schattirungen.

Nach der Menge des Pulvers zu urtheilen, das von den Gegnern des Marineetats verschossen wird, sollte man meinen, es müsse sich um ganz unglaubliche Forderungen handeln. Thatsächlich betragen aber die Ansätze für die Marine in dem vorliegenden Etat in runden Summen an fortdauernden Ausgaben 58,900,000 Mk. (3,540,000 Mk. mehr gegen das Vorjahr), an einmaligen Ausgaben 70,430,000 Mk. (39,570,000 Mk. mehr). Welchen Zwecken sollen diese Mehrforderungen dienen? In erster Linie kommt die Fortführung der im Vorjahr bewilligten Bauten in Betracht, für die damals die ersten Raten genehmigt worden sind. Die Gesammtsumme und die Dauer des Baues wurden gleichzeitig bekannt gegeben, sodaß sich jeder Abgeordnete die ungefähre Höhe der weiter einzustellenden Jahresraten ungefähr selbst berechnen konnte. Jetzt stellt sich aber die oppositionelle Presse gerade so, als wenn die zweiten Raten ganz neue Forderungen wären, während es doch ganz selbstverständlich ist, daß ein Parlament, das eine erste Theil-Einstellung bewilligt, auch die weiteren Ansätze im Verhältniß zu dem Fortschreiten des Werkes gutheißen muß. Oder soll etwa plötzlich der Bau eines neuen Panzerschiffs ein Jahr lang unterbrochen werden, weil die Volksvertretung auf einmal nicht weiter mitmachen will? Im vorigen sächsischen Landtage passirte einem sozialdemokratischen Redner ebenfalls das Mißgeschick, daß er der Regierung aus Anlaß der Einstellung der nächsttäglichen Raten für die Dresdner Bahnhofsbauten vorwarf, sie habe schon wieder „mehr" gefordert. Schallendes Gelächter des Hauses gab ihm die Antwort. Es wäre zu wünschen, daß auch in Preußen das Verfahren der Oppositionspresse gegenüber den weiteren Raten der vorjährigen Bewilligungen einen ähnlichen Abfall erlitte. Die wirklichen Neuforderungen erreichen nur den Betrag von etwa 50 Millionen, von denen zunächst nicht mehr als 10 Millionen verlangt werden. Die Gesammtsumme der Neuforderungen soll sich auf 4 Jahre vertheilen. Ihre Begründung liegt in der jetzigen Unzulänglichkeit unserer Kreuzerflotte, die in ihrem augenblicklichen Zustande ihren Aufgaben, namentlich dem Schutze des deutschen Handels im Auslande, nicht gewachsen ist, was übrigens auch hier und da in der Centrumspresse selbst angedeutet wird. Trotzdem behaupten diejenigen ultramontanen Blätter, denen die offizielle Stimmungsmache obliegt, frischweg, in den diesmaligen Neuforderungen stecke der Anfang der bewußten „uferlosen Flottenpläne", die den Ausgabeetat der Marine dauernd um 70 Millionen jährlich erhöhen würden!

Ein solches Gerede richtet sich selbst. Von „Uferlosigkeit" läßt der diesmalige Marineetat auch nicht die geringste Spur bemerken; er fordert nur, was für die Zwecke der nationalen Aufgaben zur See unbedingt nothwendig ist, und wenn es auch ohne einige geringfügige Abstriche, wie sie erfahrungsgemäß selbst von einer nationalen Mehrheit, gewissermaßen zur prinzipiellen Wahrung des Bewilligungsrechts, regelmäßig gemacht werden, nicht abgehen dürfte, so kann doch von einer Beschneidung des Etats im ultramontanen Sinne, nach dem die Hälfte der Neuforderungen noch immer sehr viel sein würde, auch nicht entfernt die Rede sein. Die bisherigen offiziellen Verlautbarungen zu der Angelegenheit lassen erfreulicherweise erkennen, daß die Regierung anscheinend einen energischen Kampf um den Marineetat zu führen gewillt ist. In diesem Falle würde die Regierung alle patriotischen Kreise des Volks zum sicheren Rückhalt haben, weil die Erweiterung unserer Seemacht in dem Umfange, wie er der Weltstellung des Deutschen Reichs entspricht, nicht eine Linie mehr, aber auch nicht weniger, längst von allen einsichtigen Deutschen als ein unumgängliches Gebot der Nothwendigkeit erkannt worden ist. Es zeugt von einer geradezu himmelschreienden nationalen Engherzigkeit und Beschränktheit, wenn Herr Richter im Februar dieses Jahres im Reichstage für die Freunde unserer Marine nur die spöttisch kühlen Worte fand: „Die Flottenenthusiasten sind in zwei Klassen zu theilen, in ehrliche Kolonialschwärmer und in gewisse Intriguanten, die sich bei jeder Gelegenheit einfinden, die ihnen günstig für ihre Pläne erscheint. Ihr Ziel ist darauf gerichtet, den jetzigen Reichskanzler und Herrn v. Marschall zu beseitigen, um ein „schneidiges Regiment" ans Ruder zu bringen, das auch vor einem Verfassungsbruche nicht zurückschreckt." Herr Richter mag sich beruhigen: die von ihm zu zweit genannte Kategorie von Personen hat mit dem jetzigen Marineetat auch nicht einen Pfifferling zu thun. Will man denn etwa der öffentlichen Meinung weißmachen, daß der Reichskanzler Fürst Hohenlohe einen Etat vorlegen würde, für den er nicht die Verantwortung voll und ganz übernehmen zu können glaubte?

Mit seiner anderen Bemerkung, daß es auch „ehrliche Flottenenthusiasten" gebe, hat freilich Herr Richter Recht, und dem Himmel sei Dank, daß nicht nur ein gut Theil solcher „Schwärmer" in Deutschland vorhanden ist, sondern daß sie sich von Jahr zu Jahr vermehren, trotz Freisinn und Ultramontanismus. Die Marine ist auch in der That ganz dazu angethan, ein bischen gesunde „Schwärmerei" zu erzeugen. Ihre Bedeutung liegt nicht nur auf der kriegerischen Seite, sondern sie hat zugleich einen hohen kulturellen, einen direkten Friedenswerth. Jedes hochragende Panzerschiff, das die Wogen durchfurcht, verkörpert für sich selbst eine kulturelle That. Es ist ein Triumph menschlichen Geistes und menschlicher Wissenschaft und wo es erscheint, dahin trägt es auch den majestätischen Eindruck von der Größe und Macht seiner Heimath, der civilisatorischen Gesittung seines Volks, und die wissenschaftliche und gesellschaftliche Ausbildung der befehligenden Offiziere thut das Ihrige, um das internationale Verständniß für die kulturelle Eigenart der verschiedenen Nationalitäten zu erschließen und so das dem Frieden dienende Bewußtsein der Gemeinsamkeit der großen Kulturinteressen unter der Menschheit zu fördern. Auf jene Kreise freilich, in denen griesgrämige Pfennigfuchserei und plattste Dunkelheit das Regiment führen, mag der Gedanke an eine stolze deutsche Flotte beklemmend wirken, gerade weil sie die Trägerin der deutschen Kulturmission sein und so auch jene edle geistige Freiheit schützen und verbreiten würde, die von den Ultramontanen so bitter gehaßt wird. In demselben Maße aber erregt es uns eine peinliche Empfindung, mit ansehen zu müssen, wie sich zwischen unsere flotte, schmucke und schneidige Marine, deren junge Mannschaft von heiligem Eifer glüht, um den Ruhm des deutschen Namens in alle Welt zu tragen, das schwarze Gespensterschiff des Centrums zu drängen sucht, das wie ein Unheil verkündender „fliegender Holländer" auf den Wogen des politischen Parteihaders herumgeht. Laß dich nicht schrecken durch das Phantom, deutsches Volk! Gieb deiner Marine was ihr gebührt, damit nichts sie aufhalten kann, kein Sturm und Wogengraus, wenn es des Reiches Ehre gilt, wenn das stolze Kommando ertönt, bei dem jedes Seemannsherz höher schlägt: „Voll Dampf voraus!"

Fernschreib- und Fernsprech-Berichte vom 28. Novbr.

* Hamburg. In einer Versammlung der Ewerführer wurde ein Antrag angenommen, wonach die Ewerführer erklären, die Arbeit nicht eher wieder aufnehmen zu wollen, bis eine Regelung der Forderungen sämmtlicher Gewerkschaften des Hafenarbeiter-Verbandes erfolgt sei. Als der Dampfer „Oldham" von Grimsby nach Hamburg abfuhr, hatten sich am Quai etwa 200 Mann eingefunden, die mitfahren wollten. Bei anderen Schiffen ist dasselbe vorgekommen.

* Bremen. Die Lagerhaus-Gesellschaft lud die Ausständigen zu einer morgen stattfindenden Besprechung ein, worin lediglich etwaige Mißverständnisse beseitigt werden sollen und ist außerdem bereit, mit der Lohnkommission vor dem Einigungsamt des hiesigen Gewerbegerichts weiter zu verhandeln.

Berlin. Reichstag. Am Bundesrathstisch Staatssekretär Nieberding. Die 2. Berathung der Justiznovelle wird fortgesetzt bei der Bestimmung über die Entschädigung unschuldig Verurtheilter. — Abgg. Frohme und Stadthagen beantragen, § 413c, nach welchem der Entschädigungsanspruch ausgeschlossen sein soll, wenn der Verurtheilte die frühere Verurtheilung vorsätzlich herbeigeführt, oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat, dahin zu ändern, daß der Anspruch nur dann ausgeschlossen sei, wenn der Verurtheilte durch unwahre gerichtliche oder außergerichtliche Geständnisse die That, oder durch falsche Selbstanzeige oder sonstwie die Verurtheilung veranlaßt oder herbeigeführt hat. Für den Fall der Ablehnung sollen in der Vorlage die Worte „durch grobe Fahrlässigkeit" gestrichen werden. Ein zweiter Antrag derselben Antragsteller will einen neuen Paragraphen einfügen, nach welchem für den durch die Untersuchungshaft herbeigeführten Vermögensschaden Ersatz soll beansprucht werden können, wenn die Verhafteten rechtskräftig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt sind. Ausgeschlossen soll der Ersatzanspruch sein, wenn der Angeschuldigte versucht hat, sich dem Strafverfahren durch die Flucht zu entziehen, Spuren der That zu verwischen, Jemand zu einer falschen Aussage zu verleiten, oder sich der Zeugenpflicht zu entziehen, oder wenn der Angeschuldigte durch falsche Geständnisse der That, falsche Selbstanzeige, oder sonstige absichtliche Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens veranlaßt hat. — Abg. Frohme (Soz.): Die berechtigten Wünsche nach Entschädigung unschuldig Verurtheilter würden durch die Vorlage nur mangelhaft erfüllt, indem man die Entschädigung nur an die im Wiederaufnahmeverfahren als unschuldig Erwiesenen gewähren will. Unerhört sei es, daß man nicht auch die unschuldig in Untersuchungshaft genommenen Personen entschädige, obwohl eine lange Untersuchungshaft oft ein schweres Unglück für den davon Betroffenen sei. — Geh. Rath v. Lenthe: Nachdem gestern zu § 336 des Antrags Mancke (auf Streichung der das Wiederaufnahmeverfahren erschwerenden Bestimmungen) angenommen worden sei, entspreche § 413c, der von der Entschädigung handle, überhaupt nicht mehr den Intentionen der verbündeten Regierungen. Weiter erklärt sich Redner entschieden gegen die Anträge des Abg. Frohme. Schon in der Kommission hat die Regierung die Gründe dargelegt, weshalb sie auf eine Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft nicht eingehen könne. Nicht etwa aus fiskalischen Gründen, vielmehr befürchtet die Regierung, daß durch die bestimmten rückwirkenden Ansprüche der betroffenen Personen an das Gericht schließlich eine nachtheilige Wirkung auf den Strafprozeß würde ausgeübt werden. Der Rechtsgrund sei auch hinsichtlich beider Kategorien unschuldig verurtheilter und zu Unrecht in Untersuchungshaft genommener Personen in Bezug auf Entschädigung keineswegs derselbe. Ein Recht bestehe ja auf die Entschädigung überhaupt noch nicht, sondern es bestehen nur Billigkeitsgründe. In Frankreich habe man zwar die Entschädigung auch für unschuldig in Untersuchungshaft Befindliche, dann seien aber auch in Frankreich die Revisionsgründe zum Nachtheile des Angeklagten sehr eingeschränkt. — Abg. Stadthagen (Soz.): Wir werden unsere Beschlüsse lassen unbekümmert um die Ansichten und den Widerspruch der Regierung, wir werden sehen, ob die Regierung des Volkes wegen da ist, oder das Volk der Regierung wegen. Unmöglich kann der Staat berechtigt sein, in die Freiheit des Einzelnen einzugreifen, ihn unschuldig in's Untersuchungsgefängniß zu stecken und nachher jede Verpflichtung auf Schadenersatz abzuweisen. — Geh. Rath v. Lenthe weist demgegenüber auf die Fälle hin, wo der Angeklagte das Vergehen gegen ihn selbst durch grobe Fahrlässigkeit oder mit Absicht verschuldet hatte; unmöglich könnte in solchen Fällen der Staat eine Verpflichtung zur Entschädigung anerkennen. Redner erwähnt einen solchen Fall, wo ein Verurtheilter selbst in der Voruntersuchung sich der Unterschlagung bezichtigt hatte und nur deshalb, obwohl mit Unrecht, verurtheilt worden sei. — Hierauf werden die §§ 413b mit 413i nach den Kommissionsbeschlüssen angenommen, unter Ablehnung der sozialdemokratischen Anträge. — § 431 handelt von der Zurücknahme der Privatklage. Ein Antrag Haußmann-Mancke-Schmidt (Warburg) geht dahin, dem Privatkläger die bisher entstandenen Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, wenn er entweder in der ersten Instanz, oder bei Berufung in der 2. Instanz, in der Hauptverhandlung weder persönlich erschienen, noch von einem Rechtsanwalt vertreten ist. — Geh. Rath Vierhaus ist gegen den Antrag, durch welchen dem Privatkläger unter Umständen eine unrechte Schädigung erwachsen könne, beispielsweise, wenn er ohne seine Schuld ausgeblieben, oder wenn ein Schreiben von ihm an das Gericht nicht prompt bestellt worden sei. — Der Antrag wird angenommen. — § 441 besagt: Der Anspruch auf Buße kann von den Erben des Verletzten nicht erhoben oder fortgesetzt werden. Ein Antrag v. Strombeck will dagegen den Erben des Verletzten einen Anspruch auf Buße zusprechen, wenn die Strafthat einen Vermögensschaden verursacht hat. — Geh. Rath v. Lenthe wendet dagegen ein, daß gerade die Buße nach den Grundlagen der Strafprozeßordnung jeden weiteren Vermögensanspruch im Wege des Civilverfahrens ausschließe. Auch sei die Buße stets nur gedacht als eine Entschädigung an den Verletzten selbst, niemals an dessen Erben. Letztere könnten stets nach wie vor etwaige Ansprüche wegen Vermögensschädigung civilprozeßualisch geltend machen, es bedürfe dazu keiner Bestimmung hier im Strafprozeß, wenn es auch vielleicht, wie er zugebe, bequemer sei, den Anspruch gleich im Strafverfahren mit geltend zu machen. — Der Antrag wird angenommen. — § 482 handelt von der Strafvollstreckung und bestimmt: Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt diejenige Untersuchungshaft anzurechnen, welche der Angeklagte erlitten hat, falls er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet, oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgezogen hat, oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat. — Abg. Haußmann beantragt, auf die Strafe unverkürzt die ganze Untersuchungshaft anzurechnen, welche der Angeklagte seit Verkündung des Urtheils erster Instanz erlitten hat. Wenn man die Anrechnung der Haft auf die Strafe an den Verzicht auf Einlegung des Rechtsmittels knüpfe, dann verführe man oder verleite man den Verurtheilten, auf das Rechtsmittel zu verzichten. — Der Antrag wird abgelehnt. — Zu § 499, Kosten des Verfahrens, beantragt Abg. Stadthagen, die bisherige fakultative Uebernahme der einem freigesprochenen Angeklagten erwachsenen nothwendigen Ausgaben auf den Staat, obligatorisch zu machen und auch einen durch Zeitversäumniß des genügend Entschuldigten entstandenen Schaden zu vergüten. — Geh. Rath Vierhaus: Der Antrag bedeutet finanziell einen Sprung in's Dunkle. Nach den bisherigen Erfahrungen seien die Gerichte ohnehin sehr generös, Schadenersatz zu bewilligen. — Nachdem Abg. Schmidt-Warburg bemerkt hat, der Gedanke des Antrages sei ihm sympathisch, nur nicht die obligatorische Form, wird der Antrag gegen die Linke abgelehnt. — Artikel 3 in der Fassung der Kommission bestimmt, daß das Gesetz auf alle bei seinem Inkrafttreten noch schwebenden Strafsachen Anwendung finden solle. Ein Antrag des Abg. v. Buchka, die ursprüngliche Vorlage wieder herzustellen, also das Gesetzbuch auf diejenigen anhängigen Strafsachen anwendbar zu machen, in denen bei Inkrafttreten des Gesetzes ein Urtheil erster Instanz noch nicht ergangen ist, wird abgelehnt. — Damit ist die zweite Lesung der Justiznovelle beendet. — Die Kommission beantragt noch zwei Resolutionen, in welchen der Reichskanzler ersucht wird, die Einführung der bedingten Verurtheilung in Erwägung zu ziehen und baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, betr. die reichsgesetzliche Regelung der Strafvollstreckung. — Abg. Roeren (Centr.) tritt lebhaft für Einführung der bedingten Verurtheilung ein unter Hinweis auf die allseitige Anerkennung, welche dieselbe in Belgien finde, ebenso in Holland, England und Schweden. Redner protestirt dann dagegen, daß man in dem neuerdings in Preußen gemachten Versuch einer bedingten Begnadigung im Verwaltungswege einen ersten Schritt zu der durch den Richter auszusprechenden bedingten Verurtheilung zu erblicken habe. Wünschenswerth sei nur das Letztere, also die Befugniß des Richters, die Auslassung der Strafvollstreckung auszusprechen; daher empfehle er dringend die vorliegende erste Resolution. — Staatssekretär Nieberding erklärt, Erwägungen derart, wie die Resolution sie empfiehlt, seien bereits im Gange; der Vorwurf, aber, als ob die preußische Regierung in dieser Frage gar zu vorsichtig vorgehe, sei unberechtigt. Auch in den anderen Staaten sei

Triumph-Seife